



# Konzept Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in Rheinland-Pfalz

---

**Stand: Mai 2020**

Erstellt von:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

– ADD –

# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Einleitung</b> .....   | 2  |
| 1. Einleitung.....   | 3  |
| <b>2. Darstellung der Ausgangssituation</b> .....                    | 4  |
| 2. Darstellung der Ausgangssituation .....                           | 5  |
| <b>3. Bildung von Arbeitsgruppen</b> .....                           | 8  |
| 3. Bildung von Arbeitsgruppen .....                                  | 9  |
| <b>4. Zukünftige Strategie - Arbeitsergebnisse</b> .....             | 10 |
| 4. Zukünftige Strategie - Arbeitsergebnisse .....                    | 11 |
| 4.1 RAEP Waldbrand .....   | 11 |
| 4.2 Gemeinden.....   | 13 |
| 4.2.1 Taktik auf Ebene der Gemeinden .....                           | 13 |
| 4.2.2 Technische Ergänzungen auf Gemeindeebene .....                 | 16 |
| 4.2.3 Ausbildung auf Gemeindeebene .....                             | 18 |
| 4.3 Landkreise und kreisfreie Städte .....                           | 19 |
| 4.3.1 Taktik auf Ebene der Landkreise .....                          | 19 |
| 4.3.2 Technische Ergänzungen auf Landkreisebene .....                | 21 |
| 4.3.3 Ausbildung auf Landkreisebene .....                            | 22 |
| 4.4 Leitstellenbereich .....   | 23 |
| 4.4.1 Taktik auf Ebene eines Leitstellenbereiches .....              | 23 |
| 4.4.2 Ausbildung auf der Ebene des Leitstellenbereiches.....         | 25 |
| 4.5 Land .....   | 26 |
| 4.5.1 Maßnahmen des Landes .....                                     | 26 |
| A) Planung .....   | 26 |
| B) Förderung .....   | 28 |
| C) Landesbeschaffungen .....   | 30 |
| D) Unterstützung im Einsatzfall .....                                | 31 |
| E) Ausbildungskonzept der LFKS .....                                 | 32 |
| F) Weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung ..... | 35 |

# 1. Einleitung

---

## 1. Einleitung

Das vorliegende Konzept stellt im Wesentlichen die Ergebnisse der beiden eingesetzten Arbeitsgruppen (AG) *VEGETATIONSBRÄNDE: Einsatzhinweise / Strategie / Ausbildung* und *VEGETATIONSBRÄNDE: Ausrüstung / PSA / Technik*, ergänzt um die Beratungen der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Landesdienststellen dar. Es stellt ferner den Zusammenhang zum Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Waldbrand sowie zum Konzept der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ her und beinhaltet die zukünftige strategische Ausrichtung der Ausbildung rheinland-pfälzischer Feuerwehrangehöriger. Vorwiegend wird dabei auf die regelhaft vorhandene Ausstattung der Feuerwehren nach der Feuerwehrverordnung (FwVO RLP) zurückgegriffen. Die vorhandenen Fahrzeuge und Geräte werden punktuell entweder durch besonders geförderte Fahrzeuge oder durch eine geplante Landesbeschaffung ergänzt.

Das Konzept soll vor Einführung durch das Ministerium des Innern und für Sport mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen werden. Es unterliegt derzeit in Teilen einem Finanzierungsvorbehalt.

### Hinweis:

Während die Darstellung der Ausgangssituation noch beide Themen (Starkregen und Wald- u. Vegetationsbrandbekämpfung) beinhaltet, befasst sich das weitergehende Konzept ausschließlich mit der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung. Starkregenereignisse werden in einer weiteren, eigenständigen Konzeption als Bestandteil des RAEP Hochwasser dargestellt.

## **2. Darstellung der Ausgangssituation**

---

## 2. Darstellung der Ausgangssituation

Nach den großen Waldbränden in den 1970-er Jahren in der Lüneburger Heide entwickelte das Thema Waldbrandbekämpfung auch in Rheinland-Pfalz eine große Präsenz im Handeln aller Aufgabenträger. Die Beschaffung geeigneter Tanklöschfahrzeuge durch Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte sowie durch das Land wurden forciert. Oftmals erhielten dabei geländegängige Tanklöschfahrzeuge wie beispielsweise das TLF 8/18 auf Unimog Einzug in die Feuerwehren. Auf Seiten des Landes erfolgte in mehreren Serien die Beschaffung von TLF 8/20-W (Unimog mit Wechselaufbaucontainer), welche bei den kommunalen Feuerwehren stationiert worden sind. Auch für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft wurde Vorsorge getroffen. Mit der Beschaffung und Stationierung von zwei Außenlastbehältern (Smokey III, 5.000 Liter Fassungsvermögen) beim Heeresfliegerregiment 35 in Mendig, welches auch über die erforderlichen Transporthubschrauber vom CH-53 G verfügte, war man gut aufgestellt. Neben der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten ergab sich auch die Notwendigkeit entsprechender Planungen. Der Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Waldbrand (RAEP Waldbrand) war einer der ersten Rahmenpläne des Landes überhaupt.

Im Forst waren die bei der oftmals mit Nadelhölzern durchgeführten (Wieder-) Aufforstung in den 1950-er und 1960-er Jahren angelegten Wasserreservoirs noch vorhanden und größtenteils auch noch nutzbar. Das damalige Anlegen der Löschwasserteiche entstammte keiner rechtlichen Vorgabe, sondern der Erkenntnis, dass wasserführende Fahrzeuge bei den Feuerwehren nur sehr spärlich vorhanden waren. Die Struktur der Forstämter war zudem deutlich kleingliedriger als es heute der Fall ist. Demnach waren die örtlichen Ansprechpartner zwischen Feuerwehr auf der einen und dem Forst auf der anderen Seite sehr gut miteinander bekannt. Vielfach beschäftigten Ortsgemeinden mit eigenem Waldbestand zusätzlich eigene Wald- bzw. Forstarbeiter.

Zu Brandereignissen in den rheinland-pfälzischen Wäldern ist es auch in den 1980-er Jahren immer wieder gekommen. Diese Feuer erreichten aber nie eine auch nur annähernde Größenordnung wie beispielsweise die Brände in der Lüneburger Heide.

Stattdessen traten andere Gefahrenlagen in den Fokus. Der Gau im Kernkraftwerk Tschernobyl rückte die Gefahrenabwehr bei radioaktiven Störfällen in den Fokus. In den 1990-er Jahren waren es u.a. zusätzlich gleich zwei Jahrhunderthochwässer (1993,1995), welche die Kommunen wie auch das Land nicht nur bei der Bewältigung, sondern insbesondere auch bei der Vor- und Nachsorge erheblich forderten. Auch in der Forstwirtschaft gewannen andere Themen wie beispielsweise das Waldsterben in den 1980-er Jahren oder die nachhaltige Forstwirtschaft an Bedeutung.

Eine Bestandsaufnahme im Jahr 2011 ergab, dass es im gesamten Vorhaltezeitraum (ab 1980) der o.g. Außenlastbehälter (Smokey III) nur zu einem Einsatz gekommen war. Da zudem das in Mendig stationierte Heeresfliegerregiment 35 aufgelöst worden war und somit auch die erforderlichen Transporthubschrauber nicht mehr oder nur mit großer Vorlaufzeit zur Verfügung standen, entschied man, die Behälter außer Dienst zu stellen und auch nicht wieder zu ersetzen. Stattdessen erhielt die in Winnigen stationierte Polizeihubschrauberstaffel der Landespolizei zwei Behälter vom Typ „Bambi Bucket“ mit einem Fassungsvermögen von rund 455 Litern. Großflächige Waldbrände wie sie, vergleichsweise in Gummersbach (2020) oder Lübtheen (2019) beobachtet werden konnten, traten in Rheinland-Pfalz weiterhin nicht auf. So weist die Statistik der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz lediglich 23 Waldbrände mit einer betroffenen Fläche von insgesamt 8,8 ha aus. Dies entspricht einem Anteil von 0,1% bezogen auf die gesamte bewaldete Fläche in Rheinland-Pfalz.

Festzustellen waren jedoch unübersehbar klimatische Veränderungen. Starkregenereignisse trafen im Sommer 2013 zunächst andere Bundesländer wie Bayern und auch mehrere östliche Bundesländer. Dennoch war Rheinland-Pfalz hier bereits zur Unterstützung mit Sandsäcken und technischem Equipment (Hochleistungspumpen) gefordert. Im Jahr 2018 waren dann schließlich mehrere Landkreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz betroffen. Schwer getroffen wurden neben einigen anderen beispielsweise die Landkreise Eifelkreis Bitburg-Prüm und Birkenfeld sowie die Stadt Kaiserslautern. Trotz dieser Starkregenereignisse im Mai und zu Beginn des Juni 2018 entwickelte sich ein sehr warmer Sommergebiet, der auch immer wieder zu Flächen- und Vegetationsbränden führte. Die Polizeihubschrauberstaffel wurde in 2018 viermal zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung angefordert. Im August 2018 kam es im Bereich der ICE

Schnellbahnstrecke Köln – Frankfurt bei Siegburg zu einem Brand des Bahndammes. Der Brand griff infolge der mehrwöchigen Trockenheit so schnell um sich, dass angrenzende Gärten und mehrere Wohngebäude den Flammen zum Opfer fielen, ehe das Eindämmen des Brandes gelingen konnte. Dieser Brand stellte „eindrucksvoll“ dar, welche Dynamik und welche Schäden auch zunächst kleine Vegetationsbrände – wie es sie in der Vergangenheit immer gegeben hatte – unter den mittlerweile eingetretenen klimatischen Veränderungen haben können.

Als Konsequenz aus den Gefahrenlagen fanden zunächst zwei Workshops statt.

Am 27. September 2018 trafen sich auf Einladung von Staatsminister Roger Lewentz (Mdl) in Mainz zur Auswertung der Starkregenereignisse die am stärksten betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte unter Beteiligung der Feuerwehrführungskräfte. Hier wurden bereits die vordringlichen Handlungsfelder bezogen auf die Planung, die Organisation und Kommunikation, die technischen Erfordernisse in der Ausstattung der Einheiten sowie die nötige Ausbildung für derartige Szenarien identifiziert.

Am 25. Oktober 2018 fand auf Einladung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Koblenz (LFKS) der erste Workshop zur zukünftigen Strategie der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in Rheinland-Pfalz statt. Eingeladen waren sowohl Interessierte als auch betroffene Feuerwehrführungskräfte aller Ebenen wie auch ausgewiesene Experten für dieses Thema, so z.B. ein Vertreter des Europäischen Forstinstitutes, ein Vertreter der Zentralstelle der Forstwirtschaft und ein Vertreter der Organisation „Waldbrandteam.de“, welcher vorrangig den Themenbereich der Ausbildung beleuchten konnte. Auch der Landesfeuerwehrverband RLP war hochrangig vertreten. Ziel war es auch hier die entsprechenden Handlungsfelder zu beleuchten und Vorschläge zur weiteren (Rahmen,-) Alarm- und Einsatzplanung, zu technischen Erfordernissen bei Fahrzeugen und Geräten, zur Ausbildung und zur zukünftigen Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung zu erzielen.

Bei beiden Veranstaltungen konnten zahlreiche Handlungsfelder aufgezeigt und zugleich aber auch Ideen und Lösungsvorschläge entwickelt werden.

## **3. Bildung von Arbeitsgruppen**

---

### 3. Bildung von Arbeitsgruppen

Nach Beschluss des Arbeitskreises Katastrophenschutz (AK KatS) vom Oktober 2018 wurde die ADD beauftragt, die Arbeitsgruppen (AG) VEGETATIONSBRÄNDE: Einsatzhinweise / Strategie / Ausbildung und VEGETATIONSBRÄNDE: Ausrüstung / PSA / Technik einzuberufen.

In den Arbeitsgruppen waren zum einen die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zum anderen aber auch die Teilnehmer des vorausgegangenen Workshops vom Oktober 2018 eingebunden. Mit dieser Auswahl waren neben den fachlich zuständigen Vertretern der ADD und der LFKS (Ausbildung) auch Interessierte und erfahrene Feuerwehrkräfte aus dem Ehrenamt, von Berufsfeuerwehren oder Verbänden (LFV) sowie von privaten Organisationen repräsentiert. Darüber hinaus waren aus dem Bereich der Forstwirtschaft die Zentralstelle der Forstwirtschaft (Neustadt a.d.W.) wie auch das Nationalparkamt HUNSRÜCK-HOCHWALD beteiligt. Der Hintergrund für die dargestellte Zusammensetzung beruht neben den fachlichen Qualifikationen der Teilnehmer im Wesentlichen auf den Zuständigkeiten der Aufgabenträger. Gemäß §2 LBKG sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, die Landkreise Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe und die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz zuständig. Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§2 Abs. 2 LBKG). Die Landkreise haben gemäß §5 Abs. 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen (Analogie zu den kreisfreien Städten gemäß §4 Abs.1 LBKG). Das Land ist Aufgabenträger für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach dem LBKG.

Bedingt durch die prioritär in der ersten Jahreshälfte 2019 zu erarbeiteten Einsatzhinweise bzw. Konzeptvorschläge zur Gefahrenabwehr bei Starkregenniederschlägen tagten die Arbeitsgruppen zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung erstmals am 3. September 2019.

## **4. Zukünftige Strategie - Arbeitsergebnisse**

---

## **4. Zukünftige Strategie - Arbeitsergebnisse**

### **4.1 RAEP Waldbrand**

Der RAEP Waldbrand wird den Aufgabenträgern durch das Land zur Verfügung gestellt. Nachdem die letztmalige Aktualisierung vor dem Zusammentreffen der Arbeitsgruppen Anfang der 1990-er Jahre stattgefunden hatte, bestand aufgrund des technischen Fortschritts und auch der klimatischen Veränderungen hier ein Handlungsbedarf.

Den Arbeitsgruppenmitgliedern konnte durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein fertiger Entwurf vorgelegt werden, der nach Vorstellung und entsprechenden Eingaben im Umlaufverfahren finalisiert werden konnte. Der neu gefasste Plan mit Stand vom 3. Februar 2020 konnte am 4. Februar 2020 durch das Ministerium des Innern und für Sport eingeführt und zeitgleich veröffentlicht werden. Der RAEP Waldbrand ist im BKS-Portal eingestellt und steht unter der Rubrik „Brandschutz / Alarm- und Einsatzplanung“ zum Download bereit.

Der RAEP dient den kreisfreien Städten, den Verbandsgemeinden, den verbandsfreien Gemeinden und den Landkreisen als Grundlage der Erstellung eigener Pläne. Er soll sicherstellen, dass einheitliche und abgestimmte Planungen auf allen Verwaltungsebenen durchgeführt werden. Die in dem RAEP Waldbrand beschriebenen Maßnahmen sind nur beispielhaft aufgeführt und müssen auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt und ergänzt werden.

Der nun vorliegende RAEP enthält die Festlegungen über die Alarmstufen, die Führungsorganisation sowie Einsatzhinweise. Das Konzept „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“ auf der Ebene eines Leitstellenbereichs ergänzt insgesamt, aber im Besonderen mit dem Modul Waldbrand, die aufzustellenden Planungen. Mit den genannten Planungsgrundlagen sollen in Analogie zum Aufbau der ABC-Gefahrenabwehr zukünftig alle Feuerwehren in der Lage sein, Erstmaßnahmen einleiten zu können. Diese Erstmaßnahmen werden durch erweiterte Maßnahmen ergänzt, welche von den sogenannten „Stütz- oder Schwerpunktfeuerwehren“ auf Gemeindeebene durchgeführt werden. Durch den Landkreis sind Spezialkräfte (Personal und Fahrzeuge der Gemeinden, ergänzt mit eigenen Fahrzeugen, PSA und ggf. Sondergerät) vorzusehen, welche die Gemeinden unterstützen.

Weiterhin wird auf die Verzahnung mit der jeweils zuständigen Ebene der Forstverwaltung in den einzelnen Stufen hingewiesen. Ansprechpartner sollen die Förster bzw. Forstämter für die Gemeinde- und Kreisebene sein. Auf Ebene der Leitstellenbereiche sollen dazu die Regionalleiter in der Funktion als Fachberater (ggf. nach erfolgter Ausbildung) dienen.

## 4.2 Gemeinden

### 4.2.1 Taktik auf Ebene der Gemeinden

Vorrangige taktische bzw. planerische Aufgabe der Gemeinden stellt die Ausgestaltung der Alarmstufen 1 – 3 gemäß dem RAEP Waldbrand (§3 Abs. 1 Nr. 3 LBKG) dar. Die eigenen Planungen sind darüber hinaus zwingend mit dem Landkreis abzustimmen und zu verzahnen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist es nämlich erforderlich ggf. ab der Alarmstufe 2, spätestens aber ab der Alarmstufe 3 auf Einsatzkräfte und Einsatzmittel benachbarter Gemeinden – auch mit anderer Kreiszugehörigkeit – oder aber des Landkreises zugreifen zu müssen. In Bezug auf den Landkreis ist hier insbesondere eine Einheit zur Vegetationsbrandbekämpfung zu nennen (vergl. 4.3.1).

Ebenso Aufgabe der Gemeinden ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LBKG die Förderung der Selbsthilfe der Bevölkerung. Im Hinblick auf die Situation, dass beispielsweise innerhalb des Pfälzer Waldes oder des Nationalparks Hunsrück-Hochwald nicht nur einzelne Gebäude, sondern auch Straßenzüge bis hin zu ganzen Ortschaften von Wald umgeben sind, sollen die Gemeinden bzw. die Feuerwehren hier dergestalt einwirken, dass beispielsweise:

- Zufahrtswege (Lichttraumprofile) zu Gebäuden entsprechend der Nutzung mit Feuerwehrfahrzeugen freigehalten werden,
- Brandlasten wie Zweige, Blätter oder Zapfen von Dächern und Dachrinnen nach dem Winter entfernt werden,
- Bewuchs, welcher nah am Gebäude steht, möglichst zurückgeschnitten werden sollte,
- mit Landwirten, die bei der Bewirtschaftung von Feldern auch ein ureigenes Interesse am Brandschutz ihrer Saat haben, Absprachen getroffen werden sollen, ob und inwieweit Güllefässer oder Traktoren mit entsprechenden Anbaugeräten im Sommer bei etwaiger Brandbekämpfung zur Verfügung stehen können.

Mit den im RAEP Waldbrand genannten Planungsgrundlagen sollen in Analogie zum Aufbau der ABC-Gefahrenabwehr zukünftig alle Feuerwehren in der Lage sein, Erstmaßnahmen einleiten zu können.

Die Erstmaßnahmen bestehen im Einleiten wirksamer Hilfe beispielsweise durch:

- Erkundung,
- gezielte Rückmeldung,
- Nachforderung weiterer Kräfte,
- die Einweisung nachrückender Kräfte,
- das Einrichten einer Wasserentnahmestelle oder
- die Vornahme eines gezielten Löschangriffes ggf. zum Schutz einer gefährdeten Bebauung.

Dazu sollen die zu alarmierenden Kräfte nach Alarmstufe 1 des RAEP Waldbrand in den Einsatz kommen. Diese Kräfte werden durch die nach der Alarmstufe 2 zu alarmierenden Feuerwehren mit Stütz- oder Schwerpunktaufgaben ergänzt, welche erweiterte Maßnahmen durchführen können, wie z.B.

- Durchführung eines umfassenden Löschangriffs mittels geeigneten (Tank-) Löschfahrzeugen sowie angepasster Beladung,
- Aufbau einer Löschwasserversorgung aus dem Leitungsnetz oder eines offenen Gewässers entsprechend der mitgeführten Beladung.

Gemäß der Alarmstufe 3 des RAEP Waldbrand kommen bis zu drei weitere, dazu geeignete Tanklöschfahrzeuge in den Einsatz. Daneben sind ein Einsatzleitwagen 2 und ein Schlauchwagen 2000 vorzusehen. Hiermit sollen als weitere Maßnahmen u.a. möglich sein:

- Aufbau eines Pendelverkehrs und/oder Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken zwischen einer Wasserentnahmestelle und einem Wasserübergabepunkt,
- Direkte Brandbekämpfung mit geeigneten Tanklöschfahrzeugen an den Flanken eines Brandes,
- Aufbau und Betrieb einer Einsatzleitung vor Ort gem. der Führungsdiensttrichtlinie RLP.

Ein weiterer Punkt stellt die Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster dar. Mindestens einmal jährlich, bestenfalls im Frühjahr soll ein Austausch über mögliche Veränderungen örtlicher Gegebenheiten erfolgen. Dazu zählen beispielsweise Änderungen in der Beschaffenheit der Waldwege, Informationen zu ggf. noch vorhandenen (Lösch-)Wasserentnahmestellen des Forstes oder die Identifizierung möglicher Gefahrenschwerpunkte. Weiterhin sollen dabei auch aus Sicht des Brandschutzes Optimierungspotentiale (z.B. Anlegen einer Wendemöglichkeit) aufgezeigt werden.

## 4.2.2 Technische Ergänzungen auf Gemeindeebene

Einheiten auf Gemeindeebene, welche lediglich Erstmaßnahmen in Einsatzfall durchführen sollen, benötigen grundsätzlich keine über den Mindestbedarf hinausgehende Ausstattung.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass im Einsatzfall die persönliche Schutzausrüstung (HuPF 2 u. 3) getragen wird. Besteht nach einer Risikoabschätzung im Ausrückbereich die Gefahr von zu erwartenden Wald- und Vegetationsbränden soll die vorhandene PSA nach FwVO RLP für den Einsatzfall um eine ausreichende Anzahl von

- Augenschutz (Schutzbrille, da Helmvisiere ungeeignet sind)
- FFP3-Masken und
- Sonnenschutz (Mützen für Pausen während des Einsatzes)

ergänzt werden. Die Anzahl richtet sich dabei nach der Personalstärke der jeweiligen Einheit.

Besteht die Möglichkeit bei Einsätzen auf Landwirte zugreifen zu können, welche mit geeigneten Fahrzeugen, meist Traktoren mit Anhängern, Löschwasser an eine Einsatzstelle bringen können, soll die Gemeinde dafür sorgen, dass eine entsprechende Anzahl von erforderlichen Übergangsstücken auf Storz-Kupplungen zur Verfügung steht.

Hilfreich können dabei auch offene Faltbehälter sein, welche dann als Wasserübergabepunkt Verwendung finden.

Besteht in einer Gemeinde ein erhöhtes Risiko für Wald- und Vegetationsbrände soll(en) die Feuerweereinheit(en), welche im Brandfall erweiterte Maßnahmen durchführen sollen, über mindestens einen Zusatzbeladungssatz „Waldbrand“ nach DIN 14800-18 Beibl. 10, Beladungssatz J verfügen. Bei diesen Feuerweereinheiten handelt es sich in der Regel um Einheiten, die sogenannte Stütz- oder Schwerpunktaufgaben wahrnehmen. Auch für diese Einheiten ist dann die PSA entsprechend den o.g. Punkten zu ergänzen.

Ferner besteht für die Gemeinde die Möglichkeit mind. ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Tanklöschfahrzeug, ggf. auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit Landesförderung zu beschaffen. Ein solches TLF soll mindestens geländefähig (Kategorie 2 nach DIN 1846-1) sein.

Neben einem Tanklöschfahrzeug besteht bei Gemeinden mit großem, zusammenhängendem Waldbestand ggf. Bedarf für ein Fahrzeug analog eines KdoW (oder MTF mit Allrad-Fahrgestell) zur Erkundung, zum Personaltransport (z.B. Kräfteaustausch) und zum Transport von Kleinmaterialien. Bei entsprechender konzeptioneller Begründung soll im Einzelfall auch hierbei zukünftig eine Fördermöglichkeit bestehen.

### 4.2.3 Ausbildung auf Gemeindeebene

Voraussetzung für die erfolgreiche Gefahrenabwehr in der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung muss neben der entsprechenden Taktik und den dazu erforderlichen Einsatzmitteln auch die zielgerichtete Ausbildung sein.

Aus diesem Grund sollen zukünftig alle Führungskräfte an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) in Koblenz, beginnend ab dem Lehrgang zum Gruppenführer, in der Thematik der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung ausgebildet werden. Zusätzlich soll auch ein Lehrgangsangebot für die Mannschaft sowie ein E-Learning-Modul etabliert werden.

(s. Ausbildungskonzept der LFKS)

Die an der LFKS ausgebildeten Führungskräfte sollen auf Gemeindeebene zukünftig als Multiplikatoren, insbesondere in der Grundausbildung – Lehrgang Truppmann Teil II dienen. Den Lehrgangsteilnehmern sollen hier wichtige Grundkenntnisse vermittelt werden, wie beispielsweise:

- Gefahren der Einsatzstelle
- Eigenschutz (entsprechende PSA)
- Umgang mit Handwerkszeug

Ferner sollen die Gemeinden zukünftig von der Möglichkeit Gebrauch machen, jeweils eigene Führungskräfteweiterbildungen zu organisieren. Hier sollen ebenfalls die bereits an der LFKS entsprechend ausgebildeten Führungskräfte ihr Wissen als Multiplikator an die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer, die Führungsstaffel sowie an das FEZ-Personal weitergeben.

Den Feuerwehren, die über geeignete Tanklöschfahrzeuge, insbesondere entsprechend der Kategorie 3 nach DIN 1846-1 verfügen, müssen durch die Aufgabenträger Fahrerausbildungen im Gelände ermöglicht werden.

## **4.3 Landkreise und kreisfreie Städte**

### **4.3.1 Taktik auf Ebene der Landkreise**

Vorrangige taktische bzw. planerische Aufgaben der Landkreise in der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sind zunächst die Unterstützung (Beratung) der Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Alarmpläne für die Stufen 1-3 sowie die weitere Ausarbeitung der Alarmstufen 4 und 5 durch den Landkreis selbst, jeweils auf Basis des RAEP Waldbrand (vergl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 LBKG). Mit der Beratung der Gemeinden durch den Landkreis wird bereits in diesem Stadium der Planung die spätere Verzahnung bzw. die Durchgängigkeit der Gesamtplanung beim Übergang einer Schadenslage von der Gemeinde auf die Kreisebene sichergestellt.

Als weitere Planungsaufgabe sollen die Kreise (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) und kreisfreien Städte (§ 4 Abs. 1 LBKG) u.a. Einheiten für den Katastrophenschutz aufstellen. In Analogie zum Aufbau eines Gefahrstoffzuges gem. des Gefahrstoffkonzeptes RLP soll so eine Einheit bzw. ein Löschzug (Spezialkräfte) entstehen, welcher die Gemeinden eines Landkreises bei der Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden unterstützen kann.

Dazu bedient sich der Landkreis grundsätzlich des Personals sowie zunächst der geeigneten Fahrzeuge der Gemeinden. Ferner ergänzt er diesen Löschzug (Stärke 1/3/18/22) mit eigenen Fahrzeugen, entsprechenden weiteren Ausrüstungsgegenständen und der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Daraus ergibt sich auch, dass dieser Löschzug disloziert im Landkreis verteilt stationiert sein wird.

Folgender grundsätzlicher Aufbau ist vorgesehen:

- 1 Führungsfahrzeug (ELW 1); Fahrzeug einer Gemeinde<sup>1</sup> oder des Landkreises (alternativ: MTF mit Klapptisch und 2. Sprechstelle)
- 3 Tanklöschfahrzeuge (TLF 2000, 3000 od. vergleichbar); Fahrzeuge der Gemeinden<sup>1</sup>
- 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 4000 od. vergleichbar); Fahrzeug des Landkreises<sup>1</sup>
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF III); Fahrzeug des Landkreises<sup>1</sup>

Bei der Auswahl der Fahrzeuge sind die Hinweise im RAEP Waldbrand in Bezug auf die Geländefähigkeit bzw. Geländegängigkeit besonders zu beachten!

Weiterhin obliegt es dem Landkreis Einheiten gem. dem Unterstützungskonzept „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“ aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG).

Diese Aufgabe soll der Landkreis im Verbund mit allen zum eigenen Leistellenbereich gehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten wahrnehmen. Auf Anforderung einer kommunalen Einsatzleitung oder nach Anforderung durch das Land (§ 6 Nr. 3 LBKG) entsendet der Landkreis/die kreisfreie Stadt ihre Einheit(en). Die konkreten Planungsvorgaben sind im Konzept „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“, hinterlegt (BKS-Portal/Katastrophenschutz/Überregionale Unterstützung in RLP).

---

<sup>1</sup>Hier wird lediglich auf die grundsätzlichen (Mindest-)Vorhaltung von Fahrzeugen gem. § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 FwVO Bezug genommen. Andere Konstellationen der Vorhaltung sind möglich.

### 4.3.2 Technische Ergänzungen auf Landkreisebene

Gem. FwVO RLP hält der Landkreis mind. ein Tanklöschfahrzeug 4000 und mind. ein Mehrzweckfahrzeug III (MZF III) vor.

Bei anstehenden Beschaffungen<sup>2</sup> ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge mind. geländefähig (Kategorie 2 nach DIN 1846-1) oder geländegängig (Kategorie 3 nach DIN 1846-1) sind. Zusätzlich soll das TLF über einen Zusatzbeladungssatz „Waldbrand“ nach DIN 14800-18 Beibl. 10, Beladungssatz J verfügen.

Die auf der Ebene der Landkreise zu bildende Einheit, zu denen die beiden o.g. Fahrzeuge zählen, muss über eine erweiterte persönliche Schutzausrüstung, die speziell zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung geeignet ist, verfügen.

Dazu zählen mindestens:

- Leichter Schutzanzug (Waldbrand-Overall einlagig),
- Baumwollshirts (zum Unterziehen unter dem Overall),
- Waldbrandhelm mit Schutzbrille,
- FFP3-Masken,
- Sonnenschutz (Mütze für Erholungspausen während der Einsätze).

Die vorgehaltene PSA muss für alle Einsatzkräfte, welche zur Einheit gehören zur Verfügung stehen. Es ist weiterhin zu beachten, dass eine ausreichende Anzahl an Reservekleidung zur Verfügung steht.

Zum Transport der PSA bieten sich auf dem MZF III mitzuführende Rollwägen an.

---

<sup>2</sup> Mehrkosten durch Fahrgestellanpassungen und den Zusatzbeladungssatz „Waldbrand“ nach DIN 14800-18 Beibl. 10, Beladungssatz J sollen bei der Förderung Berücksichtigung finden.

### 4.3.3 Ausbildung auf Landkreisebene

Im Rahmen der Kreisausbildung bieten sich die Lehrgänge „Grundausbildung – Truppmann Teil I“, „Truppführer“ und „Maschinist für Löschfahrzeuge“ an, Lehrgangsinhalte bezogen auf die Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung zu vermitteln. Art und Umfang ergeben sich dann konkret, sobald die Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) nach einer Novellierung mit entsprechenden Inhalten eingeführt worden ist.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch festgehalten werden, dass (zukünftige) Kreisausbilder im Rahmen ihrer Führungsausbildung an der LFKS im Thema- Wald und Vegetationsbrandbekämpfung geschult werden. Insofern besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit das Thema innerhalb der o.g Lehrgänge einfließen zu lassen.

Ferner ist es in Analogie zur Führungskräfteweiterbildung auf der Gemeindeebene möglich, entweder eigene oder gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Workshops) mit den Gemeinden zum Thema zu initiieren. Als Teilnehmer kämen beispielsweise, der Kreisfeuerwehrinspekteur/Kreisfeuerwehrinspekteurin oder dessen/deren Vertreter, die Mitglieder der Technischen Einsatzleitung, die Wehrleiter und Wehrleiterinnen, die Ansprechstelle Katastrophenschutz der Kreis- oder Stadtverwaltung und das Kreisverbindungskommando der Bundeswehr infrage. Auch der oder die Führer, der nach diesem Konzept neu zu bildenden Kreiseinheit (Spezialkräfte) sind hier zu nennen.

Neben der theoretischen Ausbildung ist auch die praktische Ausbildung von Nöten. Gerade eine Einheit, welche aus Einsatzkräften mehrerer Verbandsgemeinden neu gebildet worden ist, muss praktisch zusammen üben. Hierbei muss das Zusammenspiel der Einheit als solche und die Anbindung an die gemeindlichen Kräfte gleichermaßen Berücksichtigung finden. Für die jeweiligen Mitglieder und Einheitsführer bietet es sich an, vom erweiterten Lehrgangsangebot der LFKS Gebrauch zu machen (vergl. Ausbildungskonzept der LFKS).

Darüber hinaus muss eine Teilnahme an den Übungen auf der Ebene des (eigenen) Leitstellenbereiches erfolgen.

## 4.4 Leitstellenbereich

### 4.4.1 Taktik auf Ebene eines Leitstellenbereiches

Die Ebene eines Leitstellenbereiches stellt eine rein organisatorisch zu bewertende Ebene dar. Ein gesetzlich (LBKG) vorgegebener Aufgabenträger ist auf dieser Ebene nicht angeordnet.

Allerdings hat sich in der Vergangenheit bei der Betrachtung unterschiedlicher Gefahrenlagen gezeigt, dass diese Ebene sehr gut dazu geeignet ist, einzelne Fahrzeuge (ELW 2) bzw. Einheiten (z.B. Schnelleinsatzgruppen) der Landkreise und kreisfreien Städte organisatorisch mit Spezialfahrzeugen des Landes (z.B. GRTW) zu neuen Einheiten (Züge, Verbände) zusammenzufassen, um so einen benachbarten Leitstellenbereich effektiv zu unterstützen. Vorrangig kann das bei Gefahrenlagen größeren Umfangs oder aber bei lang andauernden Gefahrenlagen der Fall sein. Beispielhaft kann für Gefahrenlagen größeren Umfangs auf das Unterstützungskonzept bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen verwiesen werden. Hingegen ist zu erwarten, dass (Groß-)Waldbrände oder andere wetterbedingte Ereignisse auch langandauernde (> 24 Std.) Gefahrenabwehrmaßnahmen nach sich ziehen.

Deshalb ist die Strategie in der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung darauf ausgelegt, auf der Ebene der Leitstellenbereiche die Einheiten gem. dem Konzept zur „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ (organisatorisch) aufzustellen. Die dort beschriebenen Bereitschaften (eine Bereitschaft je Leitstellenbereich) können durch zusätzliche Module ergänzt werden. Für die Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sind hier die Module „Wassertransport“ und „Waldbrand“ geeignet.

Das Modul „Wassertransport“ besteht dabei aus:

- 1 Führungsfahrzeug (ELW 1 oder MTF mit Klapptisch und 2. Sprechstelle)
- 5 Tanklöschfahrzeuge (TLF 3000, TLF 4000 oder vergleichbar)
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF II)

Das Modul ist vorrangig für die Förderung von Löschwasser zwischen einer Wasserentnahmestelle und einer Wasserübergabestelle im Pendelverkehr vorgesehen.

Das Modul „Waldbrand“<sup>3</sup> ist hingegen für den direkten Einsatz im Brandgebiet zur Bekämpfung an den Flanken eines Vegetationsbrandes, auch direkt aus dem Fahrzeug heraus, vorgesehen. Dieses Modul soll mindestens bestehen aus:

- 1 Führungsfahrzeug (MTF mit Klapptisch und 2. Sprechstelle)
  - 1 TLF 2000<sup>4</sup> (vorrangig geländegängig, mindestens geländefähig)
  - 1 TLF 2000<sup>5</sup> oder 3000 (vorrangig geländegängig, mindestens geländefähig)
  - 1 TLF 3000<sup>6</sup> (geländegängig)
  - 1 MZF III<sup>7</sup> (vorrangig geländegängig, mindestens geländefähig)
- 

<sup>3</sup> Das Modul „Waldbrand“ soll grundsätzlich nur gemeinsam mit einem Löschzug gem. dem Konzept der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ zum Einsatz kommen.

<sup>4</sup> Bei diesem TLF 2000 handelt es sich um ein Fahrzeug einer Gemeinde. Das Fahrzeug soll vorrangig geländegängig (Kategorie 3 nach DIN 1846-1) sein. Da solche Fahrzeuge nicht regelhaft vorhanden sind, sollen 8 Fahrzeuge (je eines pro Leitstellenbereich) einer besonderen Landesförderung unterliegen. Dazu muss der Antragssteller nachweisen, dass die zur Stationierung vorgesehene Feuerweereinheit gewillt und in der Lage ist, das Fahrzeug zu überörtlichen Einsätzen für eine Einsatzdauer > 24 Std. mit dem entsprechenden Personal zu entsenden.

<sup>5</sup> Bei diesem TLF 2000 oder 3000 (alternativ auch TLF 8/18, TLF 8/20-W) handelt es sich um ein Fahrzeug einer Gemeinde, eines Landkreises oder in Ausnahmefällen auch einer anderen Hilfsorganisation (z. B. THW). Das Fahrzeug soll vorrangig geländegängig (Kategorie 3 nach DIN 1846-1) und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein. Da solche Fahrzeuge nur vereinzelt vorhanden sind, können lediglich 8 (je eines pro Leitstellenbereich) bereits vorhandene Fahrzeuge zur Verwendung kommen. Die entsendende (Feuerwehr)Einheit muss gewillt und in der Lage sein, das Fahrzeug zu überörtlichen Einsätzen für eine Einsatzdauer > 24 Std. mit dem entsprechenden Personal zu entsenden.

<sup>6</sup> Bei diesem TLF 3000 handelt es sich um ein Fahrzeug, welches durch das Land beschafft und bei einer Gemeinde stationiert werden soll. Das Fahrzeug ist geländegängig (Kategorie 3 nach DIN 1846-1). Da solche Fahrzeuge nicht regelhaft vorhanden sind, sollen 8 Fahrzeuge (je eines pro Leitstellenbereich) beschafft werden. Die infrage kommenden Gemeinden müssen nachweisen, dass die zur Stationierung vorgesehene Feuerweereinheit gewillt und in der Lage ist, das Fahrzeug zu überörtlichen Einsätzen für eine Einsatzdauer > 24 Std. mit dem entsprechenden Personal zu entsenden.

<sup>7</sup> Bei diesem MZF III handelt es sich um ein Fahrzeug einer Gemeinde, eines Landkreises oder in Ausnahmefällen auch einer anderen Hilfsorganisation (z. B. THW) zum Transport der erweiterten Persönlichen Schutzausrüstung sowie anderen Hilfsmitteln, insbesondere geeignetes Handwerkzeug. Das Fahrzeug soll vorrangig geländegängig (Kategorie 3 nach DIN 1846-1) sein. Es sollen 8 schon vorhandene Fahrzeuge Verwendung finden. Die entsendende (Feuerwehr-)Einheit muss gewillt und in der Lage sein, das Fahrzeug zu überörtlichen Einsätzen für eine Einsatzdauer > 24 Std. mit dem entsprechenden Personal zu entsenden.

#### **4.4.2 Ausbildung auf der Ebene des Leitstellenbereiches**

Auf der Ebene des Leitstellenbereichs soll die praktische Ausbildung im Vordergrund stehen. Auch hier gilt, Einheiten, welche aus Einsatzkräften mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte neu gebildet worden sind, müssen, um einen Einsatzerfolg erzielen zu können, praktisch zusammen üben. Hierbei muss das Zusammenspiel der Einheit als solche und das Zusammenspiel mit den anderen aufgestellten Einheiten des Konzeptes der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ geübt werden.

Als Übungen bieten sich hier u.a. an:

- Anfahren und „Betreiben“ der Sammelpunkte bzw. der Sammelplätze
- Marsch- bzw. Kolonnenfahrten
- Gemeinsame Fahrerausbildung für Geländefahrten

Für die jeweiligen Mitglieder und Einheitsführer bietet sich an, vom erweiterten Lehrgangsangebot der LFKS Gebrauch zu machen (vergl. Ausbildungskonzept der LFKS).

## 4.5 Land

### 4.5.1 Maßnahmen des Landes

#### A) Planung

- Wie unter 4.1 dargestellt, wird der RAEP Waldbrand den Aufgabenträgern durch das Land zur Verfügung gestellt (§ 6 Nr.1b LBKG). Damit werden die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – auch bei der Bekämpfung von Wald und Vegetationsbränden unterstützt.
- Das Land berät die Aufgabenträger bei der Aufstellung ihrer Alarm- und Einsatzpläne (§ 6 Nr. 5 LBKG).
- Das Land unterstützt bei der Entwicklung des Konzeptes zur „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ die auf Ebene der Leitstellenbereiche Koblenz, Montabaur und Bad Kreuznach bestehende Arbeitsgruppe. Weiterhin werden die Ergebnisse in geeigneter Weise den anderen Leitstellenbereichen zugänglich gemacht und bei der konkreten Umsetzung unterstützt.
- Mitarbeit in der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer „Nationalen Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie“. Ziel dabei ist es, die erarbeitete Strategie nach dem zwischenzeitlichen Beschluss durch den Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreis V (AK V) der Innenministerkonferenz dadurch umzusetzen, dass im Rahmen einer Fähigkeitsabfrage Rheinland-Pfalz (wie alle Bundesländer) Einheiten vergleichbarer Fähigkeiten für bestimmte Aufgaben bei der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung zu benennen. An dieser Stelle findet schließlich auch die Verzahnung mit dem Konzept der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ statt. Grundsätzlich bildet beispielsweise eine Bereitschaft eine im Bundeskonzept geforderte Fähigkeit ab. Die Benennung ist nach Rücksprache mit den dafür potentiell geeigneten Einheiten bereits erfolgt. Daraus ergibt sich für Rheinland-Pfalz auch die Möglichkeit, fähigkeitsbezogen entsprechende Kontingente anderer

Bundesländer im Bedarfsfall über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) anzufordern.

- Mitarbeit in der Unterarbeitsgruppe (UAG) Vegetationsbrandbekämpfung mit Luftunterstützung der AG Nationaler Waldbrandschutz. Ziele sind die Ermittlung der in Deutschland zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Brandbekämpfung aus der Luft (Hubschrauber, Außenlastbehälter Zubehör) und aus den Ergebnissen Empfehlungen für die bundesweite künftige Ausrichtung der Luftunterstützung bei Vegetationsbränden zu erarbeiten.

Hinweis:

Da die Empfehlungen der UAG sich noch im Prozess der Beschlussfassung des AFKzV befinden, können sich aus den Inhalten zukünftig weitere Bedarfe an Komponenten entwickeln, die in das rheinland-pfälzische Konzept eingearbeitet werden müssen!

## **B) Förderung:**

Zur Beschaffung der erforderlichen Ausstattung durch die kommunalen Aufgabenträger (Fahrzeuge, technische Spezifikationen von Fahrzeugen und Beladungsteilen) wurde ein separates Förderkonzept durch das Land erstellt. Dabei sollen über die normale Förderung hinausgehende Beschaffungen der Aufgabenträger zusätzlich und/oder mit erhöhten Fördersätzen beschafft werden können.

Folgende Grundsätze sollen dabei (weiterhin) Gültigkeit haben:

- Anträge auf Bewilligungen von Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrhäuser und sonstige Ausrüstung werden bei der ADD nach Eingangsdatum erfasst und auch in dieser Reihenfolge grundsätzlich abgearbeitet, das heißt: bewilligt! Diese gängige Praxis hat sich – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – bewährt und wird auch von den kommunalen Aufgabenträgern akzeptiert.
- Aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und damit abzuarbeitenden Förderanträge und der jährlich bereit gestellten Fördermittel beträgt die derzeitige Wartezeit zwischen Eingang des Zuwendungsantrages bis zum Zeitpunkt der Bewilligung
  1. für Feuerwehrfahrzeuge, sonstige Ausrüstung: 4-5 Jahre
  2. für Feuerwehrhäuser: 5-6 Jahre.

Dies wird auch bei den einschlägigen Fördervermerken so dargestellt und kommuniziert.

- Förderanträge im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Aufgabenträgern (beispielsweise Anträge auf Beschaffung TLF 3000, TLF 4000 und MZF 3) werden neben einer prozentual höheren Förderquote (45 %) auch ein Jahr früher (Wartezeit dann 3-4 Jahre) bewilligt. Weitere Ausnahmen werden im Einzelfall durch Herrn Staatsminister und/oder Herrn Staatssekretär getroffen.
- Auch diese Praxis wird äußerst positiv bewertet. Die interkommunale Zusammenarbeit in einzelnen Landkreisen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, wobei Synergieeffekte – insbesondere im Bereich Kosten – erzielt wurden.

- Unter Beachtung obiger Ausführungen wird aus förderrechtlicher Sicht vorgeschlagen, die Förderpraxis im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf die Landeskonzepte "Bekämpfung Wald- und Vegetationsbrände" und "Bekämpfung Starkregenereignisse" zu übertragen bzw. anzuwenden. Dies gilt zumindest für die Regelung "1 Jahr frühere Förderung". Inwieweit auch eine höhere Förderquote (hier:  $\geq 40\%$ ) zusätzlich angedacht wird, ist finanztechnisch zu prüfen und kann aus förderrechtlicher Sicht nicht beurteilt werden.

*Hinweis:*

*Abschließend bleibt anzumerken, dass die Förderung zusätzlicher Fahrzeuge und weiteren Equipments – wie in den genannten Konzepten angedacht – bei Bereitstellung unveränderter Fördertöpfe und -summen die genannten Wartezeiten negativ beeinflussen wird. Die Anzahl nicht bewilligter Zuwendungsanträge einhergehend mit dem nicht bewilligten Zuwendungsvolumen wird weiter ansteigen. Dies ist, auch angesichts der aktuellen Krise, – leider – nicht zu vermeiden.*

### **C) Landesbeschaffungen:**

- Das Land plant die Beschaffung von insgesamt 8 Tanklöschfahrzeugen 3000 (TLF 3000) nach DIN 14530-22 und DIN 1846-1 und 2 mit u.a. folgenden Spezifikationen:
  - Tanklöschfahrzeug mit Allradfahrgestell entsprechend der Kategorie 3 nach DIN 1846-1
  - Standardbeladung zuzüglich Zusatzbeladung „Waldbrand“ nach DIN 14800-18, Beiblatt 10, Beladungssatz J (2 Stk.)
  - Selbstschutzanlage sowie Schutz des Fahrgestells gegen thermische Einwirkungen
  - Seilwinde (50 KN)
  - Pump & Roll – Funktion
  - Wasserwerfer auf dem Aufbaudach
  - Zusätzliche Möglichkeit der Wasserabgabe über ein handgeführtes Strahlrohr aus der Dachluke des Fahrzeuges

Das Leistungsverzeichnis ist durch die LFKS in Zusammenarbeit mit der ADD bereits erstellt worden. Nach Freigabe der Finanzmittel wird die zentrale Beschaffungsstelle des Landes ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren starten. Derzeit ist nach aktuellen Herstellerangaben mit einer Beschaffungsdauer nach Ausschreibungsbeginn von ungefähr 18 Monaten zu rechnen.

- In der Praxis haben sich die Einsätze der Polizeihubschrauberstaffel (PHuSt.) bewährt. Zur Verbesserung der Einsatzoptionen sowie zur Vereinheitlichung der in Rheinland-Pfalz regelhaft zum Einsatz kommenden Außenlastbehälter wird geprüft, für die PHuSt. Außenlastbehälter vom Typ Bambi Bucket mit einem Fassungsvermögen von 800l zu beschaffen.

## **D) Unterstützung im Einsatzfall:**

Durch die Rufbereitschaft der ADD wird eine jederzeitige Ansprechbarkeit eines Landesbeamten der Laufbahngruppe Polizei und Feuerwehr (3. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) sichergestellt. Die Rufbereitschaft berät und bietet die Unterstützung der Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 6 Nr. 5 LBKG)

- telefonisch und / oder
- vor Ort als Führungsunterstützung und / oder als Meldekopf des Landes an.

Über die Rufbereitschaft der ADD kann die Anforderung der erforderlichen Landesausstattung erfolgen. Bei Wald- und Vegetationsbränden bieten sich dabei beispielsweise an:

- Abrollbehälter (AB) Hytrans
- Landesdrohnen zur Beobachtung des Brandgebietes
- Anforderung von Hubschraubern mit Außenlastbehältern
  - Sollte der Einsatzfall eintreten, der Bedarf an luftgestützter Brandbekämpfung erforderlich macht, wenden sich die kommunalen Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit an die Rufbereitschaft der ADD (vergl. RAEP Waldbrand 7.1 und 7.3). Diese verifiziert die Anfrage/Anforderung hinsichtlich des taktischen Bedarfs: Ist ein Hubschrauber mit einem vergleichsweise kleinen Behälter ausreichend oder ist/sind aufgrund der Lage ein – oder mehrere – Hubschrauber mit größeren Behälter erforderlich? Anschließend wendet sich die Rufbereitschaft im Falle des Bedarfes eines lediglich kleinen Behälters an das Lagezentrum im Mdl und fordert im Namen des Aufgabenträgers dort den Hubschrauber der PHuSt. RLP an. Im anderen Fall ersucht die Rufbereitschaft im Auftrag der kommunalen Einsatzleitung gemäß dem bewährten Verfahren das GMLZ um Vermittlung anderer Hubschrauber (PolizeiHuSt. anderer Bundesländer, Bundespolizei, Bundeswehr).
- Materialanforderungen, die an die Bundeswehr gerichtet sind
- Einheiten nach dem Konzept der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“

## **E) Ausbildungskonzept der LFKS:**

Durch die extrem heißen Sommer der letzten Jahre und die dadurch langanhaltenden Trockenperioden steigt das Risiko von Wald- und Vegetationsbränden enorm an.

Die örtlichen Feuerwehren werden sich zukünftig noch intensiver mit der wirksamen Bekämpfung solcher Brände beschäftigen müssen. Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz bietet im Rahmen ihres Lehrgangs- und Seminarprogramms für die Feuerwehren entsprechende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten mit den Themenschwerpunkten Grundlagen, Taktik und Ausrüstung bei der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung an.

Dieses Aus- und Fortbildungskonzept der LFKS besteht aus den folgenden Elementen:

### *I. Lehrgang Gruppenführer / Zugführer*

Bei den nach FwDV 2 planmäßig in den Lehrgängen „Gruppenführer“ und „Zugführer“ durchzuführenden Planübungen werden auch Einsatzlagen aus dem Bereich „Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung“ geübt. Dabei erfolgt u.a. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Taktikvarianten und der gezielten Verwendung der infrage kommenden Geräte.

Dauer: 45 - 90 min

### *II. Seminar Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung für die „Mannschaft“*

Die richtige Auswahl und die Beherrschung der Ausrüstung bzw. der Einsatzmittel ist eine wesentliche Voraussetzung zur erfolgreichen Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden. Bei falscher Anwendung kann nicht nur der Einsatzerfolg in Frage gestellt werden, sondern auch eine erhebliche Gefährdung der Einsatzkräfte entstehen.

Ziel des Seminars ist es, dass die Teilnehmer die bei Wald- und Vegetationsbränden eingesetzten Einsatzmittel kennenlernen und sich mit den jeweiligen Vor- bzw. Nachteilen vertraut machen.

Voraussetzungen: keine

Dauer: 1,5 Tage

Inhalt:

- Grundlagen der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung (Waldbrandarten, Topographie, Wetter).
- Einsatztaktik (Bodenbrandbekämpfung; Aufgabenverteilung an die Mannschaft).
- Vorstellung der unterschiedlichen Einsatzmittel mit Erläuterung der jeweiligen Vor- bzw. Nachteile (Wasserrucksack, Feuerpatsche; DM-Strahlrohr; D-Hohlstrahlrohr; Pump & Roll; ...).
- Anwendung der unterschiedlichen Einsatzmittel in der Praxis.

### *III. Seminar Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung für „Führungskräfte“*

Insbesondere die Führungskräfte auf allen Ebenen sollten sich mit dem Thema Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung auseinandersetzen, da solche Einsätze meist über einen längeren Zeitraum, mit erhöhtem Kräfte- und Mittelbedarf sowie einer umfangreichen Führungsstruktur bewältigt werden müssen.

Die örtlich zuständigen Führungskräfte müssen vor allem die Lageerkundung und die darauf aufbauende Abschnittsbildung, die Befehlsgebung und die richtige Wahl der Einsatztaktik beherrschen. Fehlentscheidungen in Gebieten mit wenigen Straßen/Wegen, engem Bewuchs, wenig Löschwasser und Löschwasserentnahmestellen sind meist unumkehrbar und können gravierende Folgen haben.

Ziel des Seminars ist es, dass die Teilnehmer die unterschiedlichen Einsatztaktiken bei Wald- und Vegetationsbränden kennen lernen und sich mit den jeweiligen Vor- bzw. Nachteilen vertraut machen.

Voraussetzungen: mindestens Gruppenführer

Dauer: 1,5 Tage

Inhalt:

- Grundlagen der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung (Waldbrandarten, Topographie, Wetter; Ausbreitungsverhalten).
- Vorstellung Einsatzmittel mit Erläuterung der jeweiligen Vor- bzw. Nachteile (Wasserrucksack, Feuerpatsche; DM-Strahlrohr; D-Hohlstrahlrohr;).

- Besonderheiten der Brandbekämpfung (Steilhänge)
- Lagefeststellung / Beurteilung der Lage
- Wasserförderung lange Wegestrecke.
- Einsatztaktik (offensive, defensive Taktik)
- Planübungen
- Anwendung / Vorstellung der unterschiedlichen Einsatztaktiken in der Praxis.

#### *IV. „e-Learning“ Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung*

Neben der klassischen Präsenzausbildung bietet die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz e-Learning-Module an, um ein räumlich und zeitlich unabhängiges Lernen zu ermöglichen.

Zum Thema Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung stehen die folgenden Module zur Verfügung.

Voraussetzungen: keine

Dauer: individuell

Inhalt:

- Modul 1: Grundlagen & Gerätschaften
- Modul2: Grundlagen Brandbekämpfung bei Wald- und Vegetationsbränden
- Modul 3: Wasserförderung lange Wegestrecken
- Modul 4: Einsatztaktik
- Zusatzmodul: Geoportal; Netzmittel

## **F) Weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung**

Bereits der erste Workshop 2018 fand unter der fachlichen Begleitung der Forstverwaltung, hier der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a.d.W. statt. Daher konnten bei der Identifizierung von Handlungsfeldern bereits erste Festlegungen erfolgen. Auch konnten konkrete Hinweise in den RAEP aufgenommen werden (vergl. Kapitel 8 im RAEP Waldbrand).

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren soll die Forstverwaltung bei entsprechend dargestelltem Bedarf die prophylaktische Waldbewirtschaftung unterstützen durch

- Laubholzriegel bei (Wieder-)Aufforstungen,
- Brandschneisen,
- Nutzbarmachung von ehemaligen Löschwasserteichen, sofern diese noch keinen Biotopcharakter aufweisen sowie
- Kartierung (Aufnahme von bestehenden, nutzbaren Löschwasserteiche oder Zisternen im Wald) in der Rettungskarte Rheinland-Pfalz.

Bei der anstehenden Reduzierung von befahrbaren Waldwegen durch die Forstverwaltung ist es erforderlich, dass Feuerwehren (bzw. im weiteren die Gemeinden über den Gemeinde- und Städtebund) der Forstverwaltung an den Stellen die Notwendigkeit zum Erhalt der entsprechenden Wege aufzeigen, bei welchen es aus einsatztaktischer Sicht für eine effektive Brandbekämpfung erforderlich erscheint.

Eine prophylaktische Flugbeobachtung, wie es sie bereits in den 1980-er Jahren gegeben hatte, ist heute nicht mehr vorgesehen. Jedoch besteht die Möglichkeit bei einer lang andauernden Trockenheit bzw. bei einer entsprechend hohen Waldbrandgefahrenstufe (Stufe 4 oder 5) solche Flüge zu initiieren. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Forstverwaltung. Sollte hier die Notwendigkeit festgestellt werden, dass eine Überwachung erforderlich ist, könnte eine Anforderung des Flugmusters über die Rufbereitschaft der ADD erfolgen, welche sich dann an die PHust. Hessen wenden würde. Derzeit steht ein Kontingent von 100 Std/Jahr gesichert zur Verfügung.

Wie die Revierförster den örtlichen Einsatzleitungen als Fachberater in Einsätzen der Stufen 1 bis 3 bzw. ggf. auch der Stufe 4 zur Verfügung stehen, so sollen bei Waldbränden spätestens der Stufe 5 die Regionalleiter beratend zur Verfügung stehen. Diese sollen eine Praxisausbildung im Brandschutz erhalten.